

Ratssitzung am 13.11.2007

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 (Zuleitung Entwurf)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
meine Damen und Herren,

wir haben mit der Einführung des neuen kommunalen Finanzsystems bei der Stadt Bergkamen im Jahr 2007 darauf hingewiesen, dass die Eröffnungsbilanz, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen ist, den wesentlichen Bestandteil des neuen Rechnungswesens der Gemeinden bildet. Alle Planungen der Stadt für die kommenden Haushaltsjahre bauen auf den Daten der Eröffnungsbilanz auf; hieran wird künftig immer geprüft, ob der Haushalt der Stadt den Finanzrahmen – z. B. für Investitionen – hat oder nicht.

Die Eröffnungsbilanz wird auch für die Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Bedeutung haben. Erstmals wird im kommunalen Bereich eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, aus der die wirtschaftliche Lage der Gemeinde für jeden erkennbar ist. Hierbei werden die kaufmännischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

zugrunde gelegt, soweit nicht die Besonderheiten des gemeindlichen Haushaltswesens Abweichungen erforderlich machen.

Die Eröffnungsbilanz, wie sie Ihnen heute vorgestellt wird, steht am Anfang der doppischen Rechnungslegung der Stadt, die deshalb – wie handelsrechtlich für jeden Kaufmann zu Beginn seiner Tätigkeit – ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage entsprechendes Bild vermittelt.

Im Detail haben wir die notwendige Bewertung von sämtlichen Vermögensgegenständen und Schulden und die praktische Umsetzung in mehreren Sitzungen den Mitgliedern des Arbeitskreises des Rates zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement vorgestellt, zuletzt in der Sitzung am 27. Oktober 2008.

Meine Damen und Herren, nach der Aufstellung durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Bürgermeister bedarf die Eröffnungsbilanz noch – vergleichbar mit den späteren Jahresabschlüssen – der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und der Feststellung durch Beschluss des Rates der Gemeinde. Ferner unterliegt die gemeindliche Eröffnungsbilanz auch der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Wenn das alles erfolgt ist, ist sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wegen der Bedeutung der Eröffnungsbilanz für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde jetzt und

in der Zukunft ist ihre öffentliche Bekanntmachung nicht vor der Mitteilung der Aufsichtsbehörde, dass diese keine Bedenken gegen die festgestellte Eröffnungsbilanz hat, durchzuführen.

Soweit sind wir aber noch nicht. Heute möchten wir Ihnen die Eröffnungsbilanz vorstellen, wie sie dem Rechnungsprüfungsausschuss usw. zugeleitet werden soll, ohne zu vergessen darauf hinzuweisen, dass, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen ist. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

Nun zu den einzelnen Feststellungen:

(s. Präsentation zur Eröffnungsbilanz 2007)